

**Umsetzung des 5-Hektar-Ziels in Bayern;
Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung
zum Flächensparen;
Stellungnahme der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16307

§ 4 Ziffer 9b GeschO

Anlagen neu:

3. Änderungsantrag DIE LINKE vom 25.09.2019
4. Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.09.2019 hat die Beschlussfassung in die Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 02.10.2019 vertagt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in der Ausschusssitzung vom 25.09.2019 den als Anlage Nr. 3 beigefügten Änderungsantrag eingebracht. Die Beschlussfassung wurde vom Ausschuss vom 25.09.2019 in die heutige Vollversammlung des Stadtrates vertagt.

Hinsichtlich des o.g. Änderungsantrags nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Änderungsantrag nicht auf den Wortlaut der Beschlussziffer 1 sondern auf die als Anlage 2 zum Beschluss angefügte Stellungnahme bezieht. Die Frist zu Abgabe dieser Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie endete am 30.09.2019. Eine Fristverlängerung wurde seitens des Ministerium nicht gewährt. Daher wurde die Stellungnahme (Anlage 4) fristgerecht vorbehaltlich des in der Vollversammlung zu treffenden Beschlusses an das zuständige Ministerium versendet. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen werden im Anschluss an die Vollversammlung nachgereicht.

Der Argumentation, dass es städtebauliche Konstellationen geben kann, bei denen eine weitere Verdichtung nicht mehr verträglich ist, ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Anregung, den Grad der baulichen Dichte in eine Gewichtung zur qualitativen Bewertung von Flächenneuausweisungen einzustellen, zielt nicht darauf ab, flächendeckend höhere und möglicherweise unverträgliche Dichten ohne Rücksicht auf die baulichen oder klimatischen Gegebenheiten vor Ort verpflichtend vorzuschreiben. Vielmehr wird mit der Anregung das Ziel verfolgt, im Falle einer Flächenkontingentierung dem Grad der baulichen Dichte bei der Anrechnung von Flächenneuausweisungen auf das zur Verfügung stehende Kontingent ein besonderes Gewicht zu geben. Die Kommunen können dann im Zuge der Abwägung entscheiden, mit welcher Bedeutung die unterschiedlichen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Damit bleibt gewährleistet, dass im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zwar grundsätzlich zu begrüßende, auf Grund der Gegebenheiten vor Ort aber möglicherweise unverträgliche Dichten nicht zwingend umgesetzt werden müssen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin **nicht**.

II. **Beschluss**

nach Antrag in der Fassung des Ausschussbeschlusses

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk
Stadtbaurätin

III. Abdruck von I. mit II.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1-25
3. An das Direktorium
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Kulturreferat
8. An das Personal- und Organisationsreferat
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11. An das Sozialreferat
12. An die Stadtkämmerei
13. An das Referat für Bildung und Sport
14. An die Stadtwerke München GmbH
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HA I/01 BVK, HA I/1, HA I/11, HA I/12, HA I/4
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
20. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
21. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/12
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

DIE LINKE.

IM STADTRAT MÜNCHEN

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 25. 09. 2019

Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, 25. September 2019**Änderungsantrag zum TOP 10 öffentlich:****Umsetzung des 5-Hektar-Ziels in Bayern; Gesetzentwurf zum Flächensparen**

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 ergänzt: Das Referat ... und Energie abzugeben. **Dabei wird jedoch auf Seite 2 der Stellungnahme der vorletzte Punkt wie folgt gefasst:**

Im Sinner einer größeren Flächeneffizienz könnte insbesondere für Ballungsräume der Grad der baulichen Dichte in diese Gewichtung eingestellt werden. Als Indikator könnte beispielsweise die in einer Kommune oder einem Stadtviertel durchschnittliche Dichte heran gezogen werden, hinter der neue Planungen nicht zurückbleiben dürfen.

Ziffer 2 – 7: wie im Antrag der Referentin

Begründung:

Es sind durchaus städtebauliche Konstellationen denkbar, bei denen eine weitere Verdichtung nicht mehr verträglich ist. Beispielsweise kann es zur Anpassung an veränderte klimatische Verhältnisse durchaus erforderlich werden, für eine verbesserte Durchlüftung, vorhandene Dichten zu unterschreiten bzw. sogar zurück zu bauen.

Durch Streichen des letzten Halbsatzes wird darauf verzichtet, automatisch eine immer weitere Verdichtung einzufordern.

Brigitte Wolf (DIE LINKE)

Cetin Oraner (DIE LINKE)

DIE LINKE Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Stadtratsbüro: Zimmer 176 • 80331 München
DIE LINKE: Telefon: 089 / 233 – 252 35 • E-Mail: info@dielinke-muenchen-stadtrat.de



Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

- I. An das
Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
80525 München

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrats am 02.10.2019 nimmt die Landeshauptstadt München zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Folgenden Stellung. Über den von der Vollversammlung diesbezüglich zu fassenden Beschluss dürfen wir Sie nach dem 02.10.19 informieren. Ggf. erfolgende Änderungen werden im Anschluss an die Vollversammlung nachgereicht.

Die Aufnahme des Themenkomplexes „Flächensparen“ in den Grundsatzkatalog des Landesplanungsgesetzes unterstreicht dessen landesweite Bedeutung. Sie ist im Allgemeinen zu begrüßen. Die Festlegung des 5 Hektar-Ziels als landesplanerischer Grundsatz vertraut auf eine weitestgehend freiwillige Selbstbeschränkung der Kommunen zu Gunsten einer Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die erfolgreiche Umsetzung des 5 Hektar-Ziels wird in wesentlichem Maße von der Weitsicht der Kommunen und deren Bereitschaft abhängen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine mengenmäßige Dokumentation der neu in Anspruch genommenen Flächen und deren Abgleich mit dem zur Verfügung stehenden Budget von fünf Hektar pro Tag ist nicht vorgesehen. Das dürfte ein frühzeitiges und passgenaues Reagieren auf Planungen, die möglicherweise ein wesentliches Überschreiten des Richtwertes bedingen, erschweren.

In Bayern bemüht sich das seit 2003 agierende „Bündnis für Flächensparen“ intensiv um eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Im Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen sind die Themenkomplexe Flächensparen und Innenentwicklung weitestgehend über Grundsätze geregelt. Ein nennenswerter Erfolg bei der Reduzierung des Flächenverbrauchs ist in den vergangenen Jahren in unseren Augen dennoch nicht zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund müssen die Erfolgsaussichten eines als landesplanerischer Grundsatz festgelegten 5 Hektar-Ziels für sich betrachtet zurückhaltend eingeschätzt werden. In diesem Kontext gewinnen die von der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Flächensparoffensive flankierend beschlossenen Maßnahmen besonders an Bedeutung. In der Gesamtschau kann der Gesetzentwurf im Bündel mit diesen Maßnahmen zu einer nennenswerten Reduzierung des Flächenverbrauchs führen. **Die Bayerische Staatsregierung wird daher gebeten, alle beschlossenen Punkte der Flächensparoffensive unter enger Auslegung der landesplanerischen Grundsätze und Ziele konsequent umzusetzen.**

Eine Festlegung des „5 Hektar-Ziels“ mit entsprechenden Flächenbudgets als verbindliches Ziel der Landesplanung könnte mehr Wirkung entfalten. Voraussetzung wäre aber zunächst, einen geeigneten Verteilungsschlüssel zu finden. Maßstab eines solchen Schlüssels müssten in erster Linie die grundlegenden landesplanerischen Ziele einer nachhaltigen räumlichen Ordnung und Entwicklung sowie gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sein. Regionale und lokale Spezifika müssen ebenfalls Berücksichtigung finden. **Die Bayerische Staatsregierung wird daher weiter gebeten, mit den relevanten Akteuren in Diskurs zu treten, um die Möglichkeiten einer mittelfristigen Weiterentwicklung des „5 Hektar-Ziels“ vom landesplanerischen Grundsatz zum landesplanerischen Ziel zu prüfen.**

Im weiteren Verfahren zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der zukünftigen Ausrichtung der Bemühungen des Freistaats auf dem Gebiet der Reduzierung des Flächenverbrauchs bitten wir außerdem, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

- Das Anknüpfen einer wirkungsvollen Steuerung der Flächennutzung an den Indikator Flächenverbrauch erscheint nur hilfswiese sachgerecht. Sinnvoller wäre das Anknüpfen an die tatsächlich versiegelte Fläche. Bayernweit vergleichbare Daten auf Gemeindeebene sollten regelmäßig an zentraler Stelle erhoben werden.
- Im Fall einer Flächenbudgetierung sollten beabsichtigte Nutzungen nicht nur an Hand ihrer Quantität, sondern auch an Hand ihrer Qualität gewichtet werden. Integrierte Entwicklungen gut erschlossener Standorte mit effizienten baulichen Dichten sollten dabei z.B. anders gewichtet werden als Neuentwicklungen auf der grünen Wiese. Ebenso wäre beispielsweise die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Radwegen. o.ä. anders zu gewichten als solitäre Gewerbegebiete an der Autobahnausfahrt.
- Im Sinne einer größeren Flächeneffizienz könnte insbesondere für Ballungsräume der Grad der baulichen Dichte in diese Gewichtung eingestellt werden. Als Indikator könnte beispielsweise die in einer Kommune oder einem Stadtviertel durchschnittliche Dichte heran gezogen werden, hinter der neue Planungen nicht zurückbleiben dürfen.
- Für Teilräume mit besonders hohen Wachstumskennziffern sollten flankierende Regelungen getroffen werden. Denkbar wären hier beispielsweise Regelungen im Bereich der Entsiegelung und Entwicklung großer Konversionsflächen oder der Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

II. Abdruck von I.

An den Bayerischen Städtetag
Postfach 10 02 54
80076 München

An den Regionalen Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 3. OG
80335 München

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin